

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Elektrotechnik (Kooperativer Studiengang), B.Eng.  
Hochschule: Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, University of Applied Sciences  
Standort: Sankt Augustin  
Datum: 17.09.2019  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

### 3. Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner Beschlussfassung folgende Auflage ausgesprochen: "Es muss ein den Studiengang betreffender Kooperationsvertrag eingereicht werden. (StudakVO § 12 Abs. 6)".

Diese Entscheidung wich von der Empfehlung der Gutachtergruppe erheblich ab. Deshalb hatte die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 der Studienakkreditierungsverordnung innerhalb eines Monats Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme den Entwurf einer Änderungsvereinbarung zu dem ursprünglichen, nicht zu dem Studiengang passenden Kooperationsvertrag vorgelegt. Damit kann die Auflage entfallen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungsvereinbarung zeitnah und in einer Fassung, die dem eingereichten Entwurf in den wesentlichen Punkten entspricht, von den Vertragspartnern abgeschlossen wird.

Die Hochschule hat zudem in ihrer Stellungnahme die Studienform "dual" für den Studiengang geltend

---

gemacht. In ihrem Antrag auf Akkreditierung hatte sie jedoch nicht die Eintragung der Studienform "dual" beantragt. Eine Begutachtung des Profilspruchs "dual" gemäß den Anforderungen nach § 12 Abs. 6 StudakVO, die die Grundlage für die Eintragung der Studienform "dual" darstellen würde, ist zudem nicht dokumentiert. Der Akkreditierungsbericht nimmt nur Bezug auf den Profilspruch "kooperativ". Ausgehend von der Dokumentation und Bewertung dieses Profilspruches durch die Gutachter ist dieser nicht deckungsreich mit dem Profilspruch "dual". Die nachträgliche Eintragung der Studienform "dual" kann daher nur nach Nachweis des Vorliegens dieser Studienform erfolgen; dieser muss in Form eines Antrag auf eine Wesentliche Änderung eingereicht werden.